



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

BAU- UND VERGABERECHT

September 2021

Aktuell:

**Neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches
Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“**



Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit langem angekündigte neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ ist am 07.09.2021 in Kraft getreten.

Über die maßgeblichen Änderungen, sowie über weitere brandaktuelle Themen rund um das Vergaberecht möchten wir Sie nachfolgend informieren.

Ausführliche Informationen und weitere Berichte zu aktuellen Themen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news>

Ihr Bau- und Vergaberechtsteam

David Frisch MLB

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Master of Law & Business (MLB)
Immobilienverwalter (IHK)

Dr. jur. Andreas Ziegler

Rechtsanwalt
Partner
Lehrbeauftragter an der Universität Mannheim für Vergaberecht

Niklas Majewski

Rechtsanwalt

Dr. jur. Christian Müller

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hans-Peter Müller

Dipl. Verwaltungswirt
Wiss. Mitarbeiter

Gundolf Schrenk

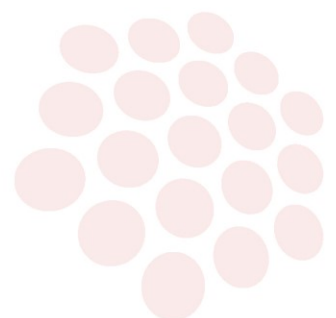
Rechtsanwalt

Katharina Strauß

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht



- I. **Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz**
- II. **Ankündigung des IHK-Leitfadens „Vergaberecht und Insolvenz“**
- III. **ZfBR: „Preiswertung bei Planungsvergabe“**
- IV. **Baustoffpreisgleitklauseln aufgrund derzeitiger Lieferengpässe auf dem Baustoffmarkt**
- V. **Impressum**

I. **Öffentliches Auftragswesen in Rheinland Pfalz Veröffentlichung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift**

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt nun auch in Rheinland-Pfalz die VOL/A - 1.Abschnitt

VOL/A fugit, die VOL/A vergeht. Die im Bund und den meisten Bundesländern bereits eingeführte UVgO löst nun auch in Rheinland-Pfalz im Unterschwellenvergaberecht die VOL/A-1.Abschnitt ab. Damit geht eine fast 100-jährige Geschichte zu Ende. Eingeführt wird die UVgO im Rahmen der neuen gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums des Innern und für Sport „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021. Sie wurde im Ministerialblatt (MinBl.) vom 06.09.2021 Nr. 8 S. 91 ff. veröffentlicht. Sie ist somit seit dem 07.09.2021 in Kraft.

Der Anwendungsbefehl für die UVgO zur Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen findet sich in Ziffer 3.2 lit. a) der Verwaltungsvorschrift. Die VOB/A-1.Abschnitt bleibt unveränderte Verfahrensvorschrift zur Vergabe von Bauleistungen (s. Ziffer 3.2. lit b) der Verwaltungsvorschrift.

Während mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift das Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums vom 17. Juli 2019, mit dem bereits einige Regelungen der UVgO im Vorgriff für anwendbar erklärt wurden, obsolet wird, gelten die Rundschreiben vom

- 29.06. und 11.12.2020 (vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung)
- 19.07.2021 (Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe)

fort.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift erfasst neben der Vergabe öffentlicher Aufträge nun auch Dienstleistungskonzessionen. Der persönliche Anwendungsbereich betrifft unverändert die institutionellen Auftraggeber, also solche, die an das Haushaltsrecht des Landes oder der Kommunen gebunden sind.

Auftragsvergaben im Namen oder im Auftrag des Bundes, eines Landes oder der EU fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift. Keine Erwähnung findet ebenfalls das ab den EU-Schwellenwerten anzuwendende Vergaberecht des GWB Teil 4.

Aufgenommen wurden Hinweise zur Binnenmarktrelevanz (s. Ziffer 3.3 Verwaltungsvorschrift).

Wertgrenzen

Die Vorgaben zu Wertgrenzen zur unmittelbaren Wahl von Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb wurden in die Verwaltungsvorschrift integriert (s. Ziffer 4.2 Verwaltungsvorschrift). Die Regelungen sind zeitlich unbefristet.

Wettbewerbsoffenes Verfahren

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie von nunmehr in das Unterschwellenvergaberecht einbezogenen Dienstleistungskonzessionen (Ziffer 5.3.2 Verwaltungsvorschrift) sieht die Verwaltungsvorschrift in Ergänzung zu § 50 UVgO ein „wettbewerbsoffenes Verfahren“ vor (Ziffer 5.4. Verwaltungsvorschrift).

Für die Vergabe von Baukonzession verbleibt es bei den Regelungen des § 22 VOB/A-1.Abschnitt (s. Ziffer 5.3.1 Verwaltungsvorschrift).

Freiberufliche Leistungen (Ziffer 5.2. Verwaltungsvorschrift) sind an geeignete (fachkundige und leistungsfähige) Leistungserbringer zu vergeben, die nicht nach § 31 UVgO auszuschließen sind. Grundsätzlich sind mindestens drei Leistungserbringer zur Angebotsabgabe aufzufordern. Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren dürfen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros mit nur einem Planungsbüro verhandelt und vergeben werden.

Nachhaltige Beschaffung, ILO-Kernarbeitsnormen, Werkstätten für Behinderte

Die Verwaltungsvorschrift enthält Angaben zur nachhaltigen Beschaffung, die sich auf Hilfestellung zur praktischen Umsetzung konzentrieren. Hinzu kommen Vorgaben zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ebenso wie zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben und zur Frauenförderung (s. Ziffern 8 bis 12 Verwaltungsvorschrift).

Elektronische Kommunikation, Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz

Für die Kommunikation im Vergabeverfahren (s. Ziffer 13 Verwaltungsvorschrift) gilt bei der Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen grundsätzlich die eVergabe-Pflicht. Für Bauleistungen bleibt es bei der in der VOB/A vorgesehenen Wahlmöglichkeit zwischen herkömmlicher und elektronischer Kommunikation.

Für eine Übergangszeit bis zum 31.05.2022 können Vergaben bis zu einem Auftragswert von 20.000 Euro (netto) mittels einfacher email durchgeführt werden.

Wettbewerbsregister, Vergabestatistik, Nachprüfung

Die Verwaltungsvorschrift enthält des Weiteren Angaben zum in Kürze erwarteten bundesweiten Wettbewerbsregister, insbesondere zur Abfragepflicht/ -möglichkeiten, die auch im Unterschwellenbereich gelten sollen (s. Ziffer 15 Verwaltungsvorschrift). In diesem Zusammenhang tritt der komplette Abschnitt 4.3 mit den Anlagen 6 und 7 sowie Abschnitt 1.3.3 der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 22.01.2019 außer Kraft.

Auch grundlegende Bestimmungen der seit 01.10.2020 geltenden Vergabestatistik sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift.

Schließlich sind noch Hinweise zu Auftragsberatungsstellen und Nachprüfungsstellen in die Verwaltungsvorschrift eingebettet.

II. Ankündigung des IHK-Leitfadens „Vergaberecht und Insolvenz“

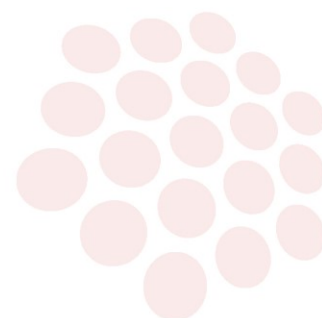
Rechtsanwältin Katharina Strauß zur aktuellen Problematik „Vergaberecht und Insolvenz“ im Leitfaden der IHK und HWK Trier

Im aktuellen Leitfaden der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer Trier aus August 2021 hat sich unsere Fachanwältin für Vergaberecht und Verwaltungsrecht Katharina Strauß mit dem Thema „Vergabe und Insolvenz“ auseinandergesetzt.

Pandemiebedingt sind bereits jetzt und werden in naher Zukunft in allen Unternehmenszweigen die Zahl der Insolvenzverfahren steigen. Auch im Bereich der öffentlichen Beschaffung wird dies zu Konsequenzen führen, die sich letztlich darin äußern werden, dass laufende Verträge gekündigt werden müssen.

Der Beitrag von Frau Rechtsanwältin Strauß beschäftigt sich mit der Thematik der Interimsvergabe (S. 44 – 48), insbesondere mit den allgemeinen und konkreten Anforderungen an die Zulässigkeit einer zeitweisen Ersatzbeschaffung. Dabei wird nicht zuletzt darauf eingegangen, wie auch bei solchen Interimsvergabeverfahren die vergaberechtlichen Grundsätze gewahrt werden können.

Den gesamten Leitfaden finden Sie unter: www.eic-trier.de



III. ZfBR: „Preiswertung bei Planungsvergabe“

Theis/Strauß im aktuellen Heft 6 der ZfBR zur „Preiswertung bei Planungsvergabe“

Im aktuellen Heft der Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR 6/2021, S. 631 ff.) beschäftigen sich die KUNZ Fachanwältinnen für Vergaberecht Dr. Dr. Stefanie Theis LL. M. und Katharina Strauß mit dem Thema Preiswertung bei Planungsvergaben.

Im Artikel gehen sie dabei insbesondere auf die Frage der Wertung und Angemessenheit von Honorarangeboten bei der Beschaffung von Dienstleistungen ein. Diese spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Vergabeverfahrens, welches im Sinne des besten Preis-Leistungsverhältnisses auf die wirtschaftlichste Beschaffung der Dienstleistung ausgerichtet ist.

Der Beitrag beschäftigt sich zudem auch mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04.07.2019 – C-377/17) zu den Höchst- und Mindestsatzregelungen der alten HOAI bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und stellt ausführlich dar, wie nun mit Angeboten, die unterhalb der Grenze der Honorarmindestsätze liegen, zu verfahren ist. Beleuchtet wird hierbei die Bedeutung des Preises bei der Festlegung von Zuschlagskriterien, der Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten und der Frage, welche Kriterien bei der Festlegung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes anzuwenden sind.

IV. Baustoffpreisgleitklauseln aufgrund derzeitiger Lieferengpässe auf dem Baustoffmarkt

Das Thema Baustoffpreisgleitklauseln ist aufgrund der derzeitigen Lieferengpässe auf dem Baustoffmarkt sowohl in laufenden Verträgen, als auch bei Neuausschreibungen brisant.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit dem Erlass bzgl. „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen verschiedener Baustoffe“ vom 21.5.2021 reagiert. Besonders betroffen sind die Baustoffe Holz, Stahl sowie einige Kunststoffe.

In dem Erlass weist das BMI auf die im Vergabehandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB Bund) vorgesehenen Stoffpreisgleitklauseln hin (Formblatt 225 und dazu ergangene Richtlinien mit Erläuterungen), die bisher fast nur bei schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz gekommen sind. Das Formblatt könne auch auf andere Stoffe angewendet werden, soweit das Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes für das entsprechende Baumaterial Indizes vorsieht.

Bezüglich der Anwendung wird unterschieden, in welchem Stadium das Vergabeverfahren sich befindet:

Vor der Einleitung neuer Verfahren ist im Einklang mit der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. Das Augenmerk soll bei der Prüfung auf den oben genannten Indizes des Statistischen Bundesamtes liegen, weil die Verfolgung der Preisentwicklung so auch für Bieter möglich ist. Neben der Vereinbarung der Gleitklausel sollen die Vertragsfristen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angepasst und Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzug nur ausnahmsweise vereinbart werden.

In laufenden Verfahren können vor Angebotsöffnung nachträglich noch Fristanpassungen oder Stoffpreisgleitklauseln einbezogen werden. Bei Bedarf sind die Angebotsfristen anzupassen, bzw. die laufenden Verfahren zurückzusetzen. Anlass können auch diesbezügliche Bieteranfragen sein. Ablehnende Entscheidungen durch die Vergabestelle sind in den Vergabevermerk aufzunehmen und zu begründen.

Bei bereits laufenden Verträgen soll nur in Ausnahmefällen eine Vertragsanpassung unter Berücksichtigung von § 58 BHO in Verbindung mit der dazu ergangenen VV-BHO in Betracht kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Auftragnehmer ein Recht auf Vertragsänderung oder -aufhebung nach § 313 Abs. 1 BGB (wegen Störung der Geschäftsgrundlage) zustehen.

Unter Umständen kommt sogar eine Kündigung gem. § 313 BGB für beide Seiten in Betracht, wenn sich "Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss so

schwerwiegend verändert haben, dass dem Auftragnehmer das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann“. Dies kommt insbesondere bei Verträgen in Betracht, deren Abschluss schon länger zurückliegt und sich die Preisänderung erheblich auf das laufende Vertragsverhältnis auswirkt.

Vertraglich zu berücksichtigen ist auch, dass sich ggf. die Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B (Behinderung) verlängern, wenn es dem Auftragnehmer selbst unter Inkaufnahme höherer Einkaufspreise unmöglich ist, die erforderlichen Materialien zu beschaffen (unabwendbare Umstände).

Aus vergaberechtlicher Sicht – auf die der Erlass nicht eingeht – ist für eine Auftragsänderung nach erfolgtem Zuschlag die Vorschrift des § 132 GWB in jedem Fall auch in die Überlegungen einzubeziehen, weil eine Änderung der Vergütung als eine wesentliche Änderung i.S.v. § 132 Abs. 1 GWB eingestuft wird.

V. Impressum

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de

Herausgeber

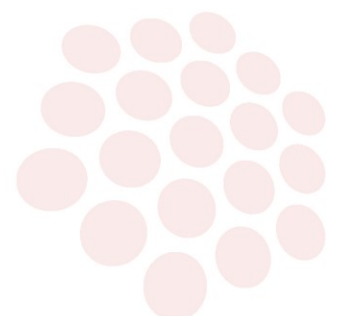
KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn, Marc Werdein, Dr. jur. Hermann J. Knott LL.M., Dr. jur. Andreas Ziegler, Dr. Heiko A. Giermann LL.M. (McGill), Christine Libor

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802, Amtsgericht Koblenz, PR 20162

Inhaltlich verantwortlich:

David Frisch MLB
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Assistentin: Monika Hub
Telefon: 06131 971767-310
Telefax: 06131 971767-71
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln
Tel. 02 21/9 21 80 10



Düsseldorf

Steinstraße 20 · 40212 Düsseldorf
Tel. 02 11/8 90 94 64-0

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwalte.de

www.kunzrechtsanwalte.de

JUV 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten